

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe**

Kurabgabebesatzung - Kurzform: KAS

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 25.01.2018 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

### **§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und deren Ortsteile – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. <sup>2</sup>Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. <sup>2</sup>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) <sup>1</sup>Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). <sup>2</sup>Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. <sup>3</sup>Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder im Erhebungsgebiet ein Gewerbe betreibt soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. <sup>2</sup>Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

### **§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters,

- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

#### § 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) <sup>1</sup>Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag (höchstens jedoch 28 Tage) an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

|   |        |
|---|--------|
| a. in der Hauptsaison                       |        |
| ➤ ohne Ermäßigung                           | 2,50 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 1,25 € |
| b. in der Nebensaison                       |        |
| ➤ ohne Ermäßigung                           | 1,25 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 0,65 € |

<sup>2</sup>Die **Hauptsaison** umfasst den Zeitraum vom **01.04. bis zum 31.10.**, die **Nebensaison** den Zeitraum vom **01.01. bis zum 31.03.** und vom **01.11. bis zum 31.12.** eines jeden Jahres. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) Von Abgabepflichtigen (ortsfremde Personen) gemäß § 2 Absatz 1 wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr als Tageskurabgabe (Tagessatz Hauptsaison) erhoben.

- (3) <sup>1</sup>Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Satz 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. <sup>2</sup>Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht

|   |         |
|---|---------|
| a. ohne Ermäßigung  | 70,00 € |
| b. im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2<br>(Kinder ab 11. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr) | 35,00 € |

<sup>2</sup>In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.

- (2) <sup>1</sup>Ortsfremde Personen (Tagesgäste) haben die Abgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurkarte, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt, in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom, an den aufgestellten Kurkartenautomaten im Bereich der Promenade oder in der OstseeTherme Usedom zu

entrichten. <sup>2</sup>Die Tageskurkarte ist nicht übertragbar und auf der Rückseite von dem Abgabepflichtigen sofort nach dem Lösen mit seinem Namen zu versehen.

- (3) <sup>1</sup>Ortfremde Personen (Übernachtungsgäste) haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber/Beherberger zu entrichten. <sup>2</sup>Dieser stellt dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Kurkarte aus, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (4) <sup>1</sup>Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. <sup>2</sup>Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. <sup>3</sup>Die Abgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. <sup>4</sup>Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. <sup>5</sup>Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. <sup>6</sup>Treten die Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nach § 4 Abs. 2 erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, wird von dem Abgabepflichtigen für das betreffende Kalenderjahr eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 2 nicht erhoben. <sup>7</sup>Auf den Abgabepflichtigen finden in diesem Fall für das betreffende Kalenderjahr § 4 Satz 1 und 3 Anwendung.
- (5) Ortsfremde Personen (Abgabepflichtige), welche nicht Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet sind, haben die Möglichkeit ebenfalls eine Jahreskurabgabe in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

## **§ 6 Nachweise und Kontrollen**

- (1) <sup>1</sup>Abgabepflichtige, die eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben gegenüber der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom beim Erwerb und vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Übernachtungsgäste müssen den Nachweis beim Quartiergeber erbringen. <sup>3</sup>Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (2) Wird ein Nachweis nicht erbracht, ist die Abgabe zu entrichten, die ein entsprechender Abgabepflichtiger, ein von der Abgabepflicht nicht Befreiter beziehungsweise ein sich erstmalig im Erhebungsgebiet Aufhaltender zu entrichten hätte.
- (3) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter bzw. Kurkartenkontrolleure, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. <sup>2</sup>Bei Kontrollen sind, die (Jahres-) Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. <sup>3</sup>Die nach dieser Vorschrift bei Kontrollen vorzulegenden Kurkarten sind im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. <sup>4</sup>Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. <sup>5</sup>Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

## § 7 Ersatzkurkarten und Abgabenerstattung

- (1) Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom gebührenpflichtig (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von einem Monat ab Ausstellung der Kurkarte von der Verwaltung des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom, erstattet. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.
- (3) <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom erstattet. <sup>2</sup>Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

## § 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) <sup>1</sup>Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), einschließlich Betreiber von Camping- sowie Wohnmobilplätzen, ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegenüber die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen, sowie bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat die eingezogene Kurabgabe an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom abzuführen beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in der Touristinformation kostenfrei erhältlich. **<sup>2</sup>Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben.** <sup>3</sup>Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer einer ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. <sup>2</sup>In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Ausschluss der Abgabepflicht begründenden Tatsachen einzutragen. <sup>3</sup>Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben die Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung oder sein Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten bzw. der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. <sup>4</sup>Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. <sup>5</sup>Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

- (3) <sup>1</sup>Der von den nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus 3 Ausfertigungen. <sup>2</sup>Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. <sup>3</sup>Das „Exemplar für den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom“ (Abrechnungsbeleg) ist dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bei Abrechnung der Kurabgaben bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat zu übergeben. <sup>4</sup>Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen. <sup>5</sup>Für die Vollständigkeit der vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. <sup>6</sup>Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein/Kurkartenvordruck wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € veranlagt.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

### **§ 9 Verwendung von Daten**

- (1) Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabepflicht Befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Satz 1 und 2 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt:
- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.
- <sup>2</sup>Zur Erhebung und Festsetzung der Abgabe dürfen folgende Daten übermittelt werden:
- Name und Anschrift von Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,
  - Anschrift dieser Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet,
  - Verwendungszweck bzw. Nutzung der Wohnung,
  - Daten zum Erwerb bzw. Veräußerung des Eigentums.
- (3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

### **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Heringsdorf, den 26.01.2018



Lars Petersen  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.